

CORPORATE GOVERNANCE



01	BEKENNTNIS ZUM ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX (ÖCGK)	28
02	ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND ORGANBEZÜGE	29
	Arbeitsweise des Vorstands	29
	Zusammensetzung des Vorstands	29
	Arbeitsweise des Aufsichtsrates	31
	Zusammensetzung des Aufsichtsrates	32
	Ausschüsse des Aufsichtsrates und ihre Mitglieder	32
	Unabhängigkeit des Aufsichtsrates	33
	Vergütungsbericht	34
03	MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN	36
04	BESCHREIBUNG DES DIVERSITÄTSKONZEPTS	36
05	PRÜFUNGEN UIND EXTERNE EVALUIERUNG	37
06	VERÄNDERUNGEN NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG	37
	BERICHT GEMÄSS DER RICHTLINIE CORPORATE GOVERNANCE RLGG DER SIX SWISS EXCHANGE	38

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2017

01 BEKENNTNIS ZUM ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX (ÖCGK)

Mit dem Österreichischen Corporate Governance-Kodex wird inländischen Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Führung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt. Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen. Damit soll ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens erreicht werden.

Grundlage des Kodex sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechtes, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance. Der Kodex wurde seit dem Jahr 2002 mehrfach überarbeitet. Der vorliegende Corporate Governance-Bericht basiert auf dem Status der Kodex-Revision vom Jänner 2018. Der Kodex ist unter www.corporate-governance.at öffentlich zugänglich.

Die KTM Industries AG bekennt sich uneingeschränkt zum Österreichischen Corporate Governance-Kodex in der geltenden Fassung. Dieses Bekenntnis ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der KTM Industries AG mit dem Ziel, das Vertrauen der Aktionärinnen und Aktionäre zu stärken und die hohen unternehmensinternen Rechts-, Verhaltens- und Ethikstandards der KTM Industries AG weiter kontinuierlich zu optimieren.

Der Corporate Governance Bericht des Geschäftsjahres 2017 ist auf der Homepage der Gesellschaft (www.ktm-industries.com) unter der Rubrik Investor Relations > Corporate Governance > Corporate Governance Bericht öffentlich zugänglich.

Aufgrund dieses Bekenntnisses hat die KTM Industries AG nicht nur den gesetzlichen Anforderungen („L-Regel“) zu genügen. Vielmehr bewirkt diese freiwillige Selbstverpflichtung, dass sie die Nichteinhaltung von C-Regeln („Comply or Explain“) – das sind Regeln, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen – zu begründen hat. Im Sinn dieser Systematik des ÖCGK hat die KTM Industries AG die Abweichung von den C-Regeln des ÖCGK wie folgt erklärt:

„C-Regel 18“: Im Hinblick auf die Unternehmensgröße wurde keine eigene Stabstelle „Interne Revision“ eingerichtet. Es ist jedoch eine interne Kontroll- und Reportingsystematik aufgesetzt, die den Vorstand in die Lage versetzt, Risiken zu erkennen und rasch darauf zu reagieren. Der Aufsichtsrat, insbesondere der Prüfungsausschuss, wird regelmäßig über die internen Kontrollmechanismen und das Risikomanagement im Konzern informiert. Weitere Informationen zum Risikomanagement finden sich im Anhang des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017.

„C-Regeln 27 und 30“: Die variablen Jahresvergütungskomponenten sind der Höhe nach nicht begrenzt und hängen von Erfolgskennzahlen von Gesellschaften der KTM Industries-Gruppe ab. Eine Veröffentlichung zu allen Details der Vorstandsbezüge, insbesondere zu den einzelnen Leistungskriterien der variablen Vergütung, wird nicht vorgenommen, weil diese Informationen, zusätzlich zu den bereits im Corporate Governance Bericht veröffentlichten Informationen, nach Ansicht der Gesellschaft den Aktionären keine besonderen kapitalmarktrelevanten Informationen bringen würde.

„C-Regel 36“: Der Aufsichtsrat ist bestrebt, seine Organisation, Arbeitsweise und Effizienz ständig zu verbessern. Eine explizite Selbstevaluierung hat im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht stattgefunden.

„C-Regeln 39, 41, und 43“: Da der Aufsichtsrat der KTM Industries AG im Geschäftsjahr 2017 aus nur vier Mitgliedern bestand, wurde auf die Einrichtung eines Nominierungs- und Vergütungsausschusses sowie eines eigenen Ausschusses, der zu Entscheidungen in dringenden Fällen befugt ist, verzichtet, da dies zu keiner Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit geführt hätte. Die Aufgaben des Nominierungs- und Vergütungsausschusses werden vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

„C-Regel 49“: Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, wird gesetzeskonform vom Aufsichtsrat genehmigt. Von einer Veröffentlichung wird jedoch aufgrund der damit zusammenhängenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Abstand genommen. Im Übrigen enthält der Anhang zum Konzernabschluss Angaben zu „Erläuterungen zu nahestehende Unternehmen und Personen sowie zu den Organen“, in welchen die Entgelte für Leistungen von Mitgliedern des Aufsichtsrates außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat enthalten sind.

„C-Regel 83“: Dieser Regel wird nicht entsprochen, da das betriebsspezifische Risikomanagement auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften eingerichtet und aufgrund der Holdingfunktion das beteiligungsspezifische Risikomanagement ohnedies Teil des Beteiligungsmanagements ist.

Darüber hinaus ist die KTM Industries AG auch darauf bedacht, nicht nur den Mindestanforderungen, sondern auch allen R-Regeln („Recommendation“, Empfehlungen) des ÖCGK ausnahmslos zu entsprechen.

Das Unternehmen fühlt sich zu Transparenz und der Zielsetzung „True and Fair View“ für alle Eigentümer verpflichtet. Alle relevanten Informationen veröffentlichen wir im Geschäftsbericht, im Halbjahresbericht, auf der Unternehmenswebsite und im Rahmen unserer laufenden Pressearbeit. Die Berichte werden nach international anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung (IFRS) erstellt. Die KTM Industries AG informiert ihre Aktionäre mit Adhoc- oder Pressemeldungen zu allen unternehmensrelevanten Themen. Auf wichtige Termine weisen wir im Finanzkalender hin. Sämtliche Informationen werden auf der Website unter der Rubrik „Investor Relations“ oder „Newsroom“ veröffentlicht. Sie stehen damit allen Aktionären zeitgleich zur Verfügung.

Die Gesellschaft hat 225.386.742 Stammaktien ausgegeben. Es existieren keine Vorzugsaktien oder Einschränkungen für die Stammaktien. Das Prinzip „One share – one vote“ kommt somit voll zum Tragen. Gemäß österreichischem Übernahmegesetz ist sichergestellt, dass im Falle eines Übernahmeangebotes (öffentliches Pflichtangebot) jeder Aktionär den gleichen Preis für seine Aktien erhält. Die Aktionärsstruktur der KTM Industries AG ist im Abschnitt „Aktie & Investor Relations“ des Geschäftsberichtes dargestellt.

02 ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND ORGANBEZÜGE

Die Organe der KTM Industries AG setzen sich aus dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie der Hauptversammlung zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt in regelmäßigen Abständen und basiert auf einer offenen und transparenten Diskussion.

ARBEITSWEISE DES VORSTANDS:

Der Vorstand der KTM Industries AG bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder agieren auf der Grundlage des Gesetzes, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands, welche die Regeln der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsverteilung im Vorstand festlegen.

Die Abstimmung innerhalb des Vorstands erfolgt in regelmäßigen Sitzungen aber auch in Gestalt eines informellen Informationsaustausches. In den Vorstandssitzungen werden das laufende Geschäft und die unternehmensstrategischen Themen besprochen. Ebenso werden die jeweils anstehenden Maßnahmen der Leitung und Geschäftsführung abgestimmt, die von den geschäftsordnungsgemäß zuständigen Vorstandsmitgliedern umzusetzen sind.

Die Geschäftsordnung unterwirft den Vorstand bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder umfassenden Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und normiert einen umfangreichen Katalog von Maßnahmen und Rechtsgeschäften, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS:

Der Vorstand der KTM Industries AG besteht aus vier Mitgliedern (Regel 16):

DI STEFAN PIERER (CEO), geboren 1956

- Erstbestellung: 02. Juni 2015
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 29. Februar 2020
- Zuständig für die strategische und operative Gesamtleitung sowie das strategische/operative Management der KTM-Gruppe

Nach dem Abschluss seiner Ausbildung an der Montanuniversität Leoben (Betriebs- und Energiewirtschaft) begann Stefan Pierer seine Karriere 1982 bei der HOVAL GmbH in Marchtrenk als Vertriebsassistent und später als Vertriebsleiter und Prokurist. 1987 gründete er die KTM Industries-Gruppe, in der er als Aktionär und Vorstand tätig ist. Seit 1992 ist er Aktionär und Vorstand der KTM-Gruppe, ab 2011 Aufbau der Pierer Industrie AG, deren Alleinaktionär und Vorstandsvorsitzender er ist.

Weitere wesentliche Funktionen im Konzern:

Vorstandsvorsitzender der KTM AG
 Vorstandsvorsitzender der Pierer Industrie AG
 Aufsichtsratsvorsitzender der Pankl Racing Systems AG
 Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der WP Performance Systems GmbH (seit 8.6.2017)

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften:

Aufsichtsratsvorsitzender der Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft
 Aufsichtsrat der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft (bis 9.3.2017)

MAG. FRIEDRICH ROITHNER (CFO), geboren 1963

- Erstbestellung: 02. Juni 2015
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 29. Februar 2020
- Zuständig für Finanzen/(Konzern)Rechnungswesen/Steuer- und Rechtsangelegenheiten

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Kepler Universität Linz begann Friedrich Roithner seine Karriere bei der Ernst & Young GmbH. Nach drei Jahren wechselte er zur Austria Metall AG, wo er bis 2006 (davon ab 2002 im Vorstand) tätig war. Seit Ende 2007 ist Friedrich Roithner im Management der KTM Industries-Gruppe tätig. Von März 2008 bis Juni 2010 war Friedrich Roithner Vorstand der Unternehmens Invest AG; seit Juli 2010 ist er Vorstand der KTM Industries AG.

Weitere wesentliche Funktionen im Konzern:

Vorstand der Pierer Industrie AG
 Vorstand der W Verwaltungs AG (vormals: WP AG) (seit 27.7.2017)
 Aufsichtsratsvorsitzender der KTM AG
 Aufsichtsrat der WP Performance Systems GmbH (seit 29.4.2017)
 Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften:

Aufsichtsrat der Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft

ING. ALFRED HÖRTENHUBER, geboren 1955

- Erstbestellung: 02. Juni 2015
- Ende der Funktionsperiode: 31. Dezember 2017
- Zuständig für Strategisches/operatives Management der WP Gruppe (bis 30.11.2017)
- Konzernübergreifendes Projektmanagement

Nach der Matura, begann Alfred Hörtenhuber seine berufliche Karriere 1975 bei der K. Rosenbauer KG in Leonding als Vertriebsassistent und später Exportleiter für Westeuropa. Er absolvierte berufsbegleitende Managementausbildungen am MZSG St. Gallen und am IMD Lausanne. 1985 Eintritt in die Miba Gruppe zuerst als Marketingleiter, ab 1990 als Vorstand für Marketing, Forschung und Entwicklung in der Miba Sintermetall AG. 1998 CEO der Miba Friction Group und Mitglied des Vorstandes in die Miba AG Holding. Seit 2008 ist Alfred Hörtenhuber im Management der KTM Industries-Gruppe tätig und von Oktober 2010 bis 31.12.2017 auch Mitglied des Vorstandes der KTM Industries AG.

Weitere wesentliche Funktionen im Konzern:

Vorstand der W Verwaltungs AG (vormals: WP AG)
 Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften: keine

MAG. WOLFGANG PLASSER, geboren 1962

- Erstbestellung: 02. Juni 2015
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 31. Mai 2022
- Zuständig für Strategisches/operatives Management der Pankl Gruppe

Wolfgang Plasser ist im Jahr 1962 in Oberösterreich geboren und hat das Studium der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien absolviert. Wichtige Stationen seiner Berufslaufbahn sind seine Tätigkeiten bei der KPMG, der Investment Bank Austria, sein Wirken als Finanzvorstand der Vossen AG sowie bei der Ocean Consulting GmbH. Wolfgang Plasser ist seit 2004 im Vorstand der Pankl Racing Systems AG und ist dort seit 2006 als CEO tätig.

Weitere wesentliche Funktionen im Konzern:

Vorstand der Pankl Racing Systems AG

Aufsichtsratsvorsitzender der Pankl Systems Austria GmbH (seit 27.9.2017)

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften: keine

ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATES:

Der Aufsichtsrat hat auch im Geschäftsjahr 2017 die ihm nach Gesetz, Satzung, ÖCGK und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben und Pflichten gewissenhaft wahrgenommen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind im Sinn des ÖCGK frei und unabhängig. Im Geschäftsjahr 2017 wurden insgesamt fünf Aufsichtsratssitzungen und somit jeweils mindestens eine pro Quartal (Regel C-36 des ÖCGK) abgehalten. Die Sitzungen dauerten durchschnittlich rund zweieinhalb Stunden. Weiters fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt; die Sitzungen dauerten durchschnittlich rund eine Stunde.

Der Aufsichtsrat hat entsprechend den Satzungsbestimmungen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gewählt und entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung einen Prüfungsausschuss bestellt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten 14 Tage vor jeder Sitzung die mit dem Vorsitzenden abgestimmte Tagesordnung und umfassende Informationen zu den Tagesordnungspunkten. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Frist verkürzen, sofern alle Mitglieder des Aufsichtsrates nachweislich verständigt wurden. Im Falle der Verkürzung der Frist dürfen, falls nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend oder vertreten sind, nur jene Tagesordnungspunkte behandelt werden, die für die verkürzte Einberufung ursächlich waren.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Sitzung persönlich teilnehmen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit schriftliche Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft und Belange der Geschäftsführung zu verlangen. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses nimmt grundsätzlich auch der Vorstand teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

In der Aufsichtsratssitzung erläutern die Mitglieder des Vorstandes umfassend den Geschäftsverlauf und die personelle und finanzielle Entwicklung der Unternehmensgruppe. Die Beratung mit dem Vorstand und der Mitglieder untereinander nimmt breiten Raum ein. Die Beschlussfassung zu Investitionen, Akquisitionen und anderen Anträgen gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes bilden einen weiteren Schwerpunkt jeder Aufsichtsratssitzung.

Die vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben im Namen des Aufsichtsrates. Jedem Ausschuss müssen mindestens 2 Mitglieder angehören. Für jeden gebildeten Ausschuss bestellt der Aufsichtsrat ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Für die Einberufung, die Sitzungen und die Beschlussfassung eines Ausschusses gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat kann auch ein einzelnes Mitglied mit der Aufsicht und Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen. Dieses Aufsichtsratsmitglied hat über seine Tätigkeit dem Aufsichtsrat zu berichten.

Es wurden keine Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Aufsichtsrats geschlossen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (Regel C-49 des ÖCGK).

Weiters hat der Prüfungsausschuss die Rechnungslegungsprozesse (einschließlich der Konzernrechnungslegung), die Abschlussprüfung (einschließlich der Konzernabschlussprüfung) und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des Revisionsystems überwacht. Der Prüfungsausschuss hat Nicht-Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) genehmigt. Schließlich wurde auch die Unabhängigkeit und Tätigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen geprüft und überwacht.

Im Übrigen wird zur Arbeitsweise des Aufsichtsrates auf den Bericht des Aufsichtsrates verwiesen.

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

JOSEF BLAZICEK, geboren 1964

- Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2008
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2020 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate **oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:**

Pankl Racing Systems AG, All for One Steeb AG (Deutschland)

DR. ERNST CHALUPSKY, geboren 1954

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2014
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2020 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate **oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:** keine

MAG. GERALD KISKA, geboren 1959

- Mitglied des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2014
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2019 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate **oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:** keine

MAG. KLAUS RINNERBERGER, geboren 1964

- Mitglied des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2015
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2019 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate **oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:** keine

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATES UND DEREN MITGLIEDER:

Der Prüfungsausschuss der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Mag. Klaus Rinnerberger

- Vorsitzender, Finanzexperte

Josef Blazicek

- Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Ernst Chalupsky

- Mitglied

Der Aufsichtsrat der KTM Industries AG hat entsprechend dem Aktiengesetz einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der die planmäßigen Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahrnimmt.

Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Gewinnverwendungsvorschlags und des Lageberichts sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Corporate Governance-Berichts zuständig. Der Prüfungsausschuss hat einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für dessen Wahl vor.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß Regel C-81a des ÖCGK mit dem Abschlussprüfer in einer Besprechung die Abwicklung der wechselseitigen Kommunikation festzulegen. Der Prüfungsausschuss der KTM Industries AG ist im Geschäftsjahr 2017 zu zwei Sitzungen zusammengekommen, an der auch ein Vertreter des Wirtschaftsprüfers teilgenommen haben.

Da der Aufsichtsrat aus nicht mehr als 6 Mitgliedern besteht, werden die Aufgaben des Vergütungs- und Nominierungsausschusses vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

UNABHÄNGIGKEIT DES AUFSICHTSRATES

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitgliedes zu beeinflussen.

Dr. Ernst Chalupsky ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH. Die KTM Industries-Gruppe wird von der Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH in Rechtsangelegenheiten beraten. Die Beratungsleistungen werden zu marktüblichen Bedingungen in Anspruch genommen.

Von der Kiska GmbH, deren geschäftsführender Gesellschafter das Aufsichtsratsmitglied Gerald Kiska ist, werden zu marktüblichen Bedingungen Beratungs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen.

Die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird anhand folgender Leitlinien definiert:

- **Kriterium 1:** Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der KTM Industries AG oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft.
- **Kriterium 2:** Das Aufsichtsratsmitglied unterhält beziehungsweise unterhielt im letzten Jahr zum Unternehmen oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 des ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- **Kriterium 3:** Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- **Kriterium 4:** Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstand in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der KTM Industries AG Aufsichtsratsmitglied ist.
- **Kriterium 5:** Das Aufsichtsratsmitglied gehört nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- **Kriterium 6:** Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitgliedes des Unternehmens oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Gemäß Regel C-54 ÖCGK soll dem Aufsichtsrat der Gesellschaft mindestens ein unabhängiger Kapitalvertreter angehören, der nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% ist oder dessen Interessen vertritt. Diese Anforderungen der C-Regel 54 wurde erfüllt, da kein Mitglied des Aufsichtsrates Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% ist oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertritt.

Das Aufsichtsratsmitglied Mag. Gerald Kiska ist gemäß Regel C-53 nicht von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängig. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates der KTM Industries AG bekennen sich zu den Kriterien der Unabhängigkeit gemäß Regel C-53 und deklarieren sich als unabhängig.

VERGÜTUNGSBERICHT:

Bei der Festlegung der Gesamtbezüge für die Mitglieder des Vorstandes hat der Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass die Vergütungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitgliedes, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung berücksichtigt werden.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes resultiert aus privatrechtlichen Vereinbarungen, die zwischen dem Mitglied des Vorstandes und der Gesellschaft, die dabei durch den Aufsichtsrat vertreten wird, abgeschlossen werden.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes der KTM Industries AG enthält fixe und variable Bestandteile. Die variablen Bestandteile der Vergütung werden im Vorhin einzelvertraglich festgelegt, knüpfen an messbare, nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien an und verleiten nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Die variablen Bestandteile der Vergütung sind der Höhe nach nicht begrenzt und hängen für das Geschäftsjahr 2017 von den Erfolgskennzahlen EBIT, EBT, operativer Cash-flow und Free Cash-flow¹ der Gesellschaften der KTM Industries-Gruppe ab. In Bezug auf die verschiedenen Mitglieder des Vorstandes zielen die einzelvertraglich festgelegten variablen Vergütungsbestandteile jeweils auf unterschiedliche Erfolgskennzahlen ab (siehe Tabelle auf Seite 35). Die Gewichtung der einzelnen Parameter der variablen Bestandteile der Vergütung unterliegt dem freien Ermessen und wird zwischen der Gesellschaft, dem Aufsichtsrat und dem jeweiligen Vorstandmitglied individuell festgelegt.

Die Vergütungspolitik wird vom Aufsichtsrat jährlich überprüft. Ein externes Benchmarking der Vergütung bzw. Vergütungsstruktur erfolgt nicht. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert die Hauptversammlung einmal jährlich über die Grundsätze des Vergütungssystems.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf einen Firmenwagen. Eine Unfallversicherung gewährt Versicherungsschutz im Todesfall und bei Invalidität, eine private Haftpflichtversicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder ab, die aus Personenschäden, Sachschäden oder Vermögensschäden Dritter resultiert. Es besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche wegen Vermögensschäden Dritter oder der Gesellschaft aufgrund von Pflichtverletzungen als Organmitglied der Gesellschaft. Die Kosten für diese Versicherungen trägt die Gesellschaft.

Für konzerninterne Mandate und Funktionen werden keine zusätzlichen Entgelte gewährt.

Bei vorzeitiger Abberufung ohne wichtigen Grund sind die fixen Grundbezüge für die Vertragsdauer auszuzahlen.

Die Vorstände, ausgenommen Herr DI Stefan Pierer, erbringen ihre Leistungen aufgrund lohnsteuerpflichtiger Dienstverträge. Die Vorstandstätigkeiten von Herrn DI Stefan Pierer wird im Konzern mittels eines Überlassungsvertrages mit der Pierer Konzerngesellschaft mbH geregelt. Es bestehen keine weiteren Vereinbarungen mit dem Vorstand hinsichtlich betrieblicher Altersversorgung. Die Vorstandsmitglieder haben gemäß Vertrag einen Anspruch auf eine freiwillige Abfertigung, jedoch unterliegen sie grundsätzlich dem System der „Abfertigung Neu“.

Es bestehen keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche anteilsbasierende Vergütungssysteme. Es besteht eine D&O-Versicherung, welche neben dem Vorstand und dem Aufsichtsrat auch die Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften umfasst.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder inklusive erfolgsabhängiger Komponenten belief sich im Geschäftsjahr 2017 auf € 4,29 Mio. (Vorjahr: € 4,24 Mio.). Den wichtigsten Berechnungsparameter der variablen Vergütung bildet – neben der mit dem Vorstandsmitglied individuell vereinbarten leistungsbezogenen Zielerreichung – auch die Entwicklung einzelner Erfolgskennzahlen der Gruppe. Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Darlehen, Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder des Vorstandes gewährt. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 bestanden keine Darlehen, Kredite oder Vorschüsse an aktuelle oder frühere Mitglieder des Vorstandes. An Mitgliedern des Vorstandes nahe stehende Personen wurden im Geschäftsjahr 2017 keine marktunüblichen Vergütungen ausgereicht und keine Darlehen oder Kredite gewährt.

¹ Der Free Cash-flow Wert errechnet sich aus der Summe des Konzern-Cash-flows aus dem operativen Bereich abzüglich des Konzern-Cash-flows aus Investitionsaktivitäten.

Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2017 (Konzernebene):

	FIX (in EUR)	FIX (in %)	VARIABLE (in EUR)	VARIABLE (in %)	GESAMT
Stefan Pierer	381.163	18	1.744.900 ¹⁾	82	2.126.063
Friedrich Roithner*)	170.331	19	723.467 ²⁾	81	893.797
Alfred Hörtenhuber	294.581	53	261.099 ³⁾	47	555.680
Wolfgang Plasser *)	398.406	63	235.000 ⁴⁾	37	633.406
Gesamt	1.244.481	30	2.964.466	70	4.208.947

(1) Der variable Bestandteil der Vergütung basiert auf dem EBT-Wert und dem Free Cash Flow der KTM-Gruppe.

(2) Der variable Bestandteil der Vergütung basiert auf dem EBIT-Wert der KTM Industries-Gruppe.

(3) Der variable Bestandteil der Vergütung basiert auf dem EBT-Wert und dem operativen Cash Flow der WP-Gruppe.

(4) Der variable Bestandteil der Vergütung basiert auf dem EBIT-Wert der Pankl-Gruppe.

Weiters erhielten die Mitglieder des Vorstandes Bezüge aus Vorperioden in Höhe von TEUR 79,3.

*) Mag. Friedrich Roithner steht seit 1.1.2016 in einem bestehendem Angestellten-/Vorstandsverhältnis mit der Pierer Industrie AG; er wird jedoch im Wege einer Überlassung an die KTM Industries AG weiterverrechnet.

*) Mag. Wolfgang Plasser wurde mit Wirkung der Eintragung der Verschmelzung am 2. Juni 2015 zum Vorstandsmitglied der KTM Industries AG bestellt. Seit 01.10.2015 wird Mag. Wolfgang Plasser mittels eines Überlassungsvertrages in die KTM Industries AG verrechnet. Weiters wird er mittels Überlassungsvertrag an die Pankl Racing Systems AG überlassen.

Die Höhe der Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder wird im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr von der Hauptversammlung beschlossen. Der entsprechende Beschlussvorschlag ist vom Vorstand zu unterbreiten. Bei der Erstellung des Beschlussvorschlages sowie bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung gilt grundsätzlich freies Ermessen, wobei allerdings der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen ist. Sofern Aufsichtsratsmitglieder auch Aktionäre der Gesellschaft sind, unterliegen sie bei der Abstimmung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung keinem Stimmverbot.

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde im Rahmen der 20. Ordentlichen Hauptversammlung am 27. April 2017 die Gesamtvergütung des Aufsichtsrates in Höhe von EUR 28.000 beschlossen. Mag. Klaus Rinnerberger hat sich als Vorstandsmitglied der Pierer Industrie AG verpflichtet, die Bestellung als Aufsichtsratsmitglied in konzernangehörigen Unternehmen anzunehmen und hat für derartige Funktionen keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung. Für das Geschäftsjahr 2017 wurden als Gesamtbezüge aller Aufsichtsratsmitglieder EUR 39.000 aufwandswirksam berücksichtigt. Mitglieder des Aufsichtsrates, die während eines Geschäftsjahrs in den Aufsichtsrat gewählt werden oder ausscheiden, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer tatsächlichen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat pro rata temporis.

Der Vorstand wird der für 26. April 2018 einzuberufenden 21. Ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2017 eine Gesamtvergütung in dieser Höhe vorschlagen. Die individuelle Aufteilung soll sich – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung – wie folgt darstellen:

AUFSICHTSRATSMITGLIED	VERGÜTUNG
Josef Blazicek Vorsitzender des Aufsichtsrates Stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses	EUR 19.000
Dr. Ernst Chalupsky Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates Mitglied des Prüfungsausschusses	EUR 12.000
Mag. Gerald Kiska Mitglied des Aufsichtsrates	EUR 8.000
Mag. Klaus Rinnerberger Mitglied des Aufsichtsrates Vorsitzender des Prüfungsausschusses	EUR 0
Gesamt	EUR 39.000

Zusätzlich zur jährlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Barauslagenersatz für tatsächlich angefallene Spesen. Weiters sind die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zu einer bestimmten Höchstbetragsgrenze durch eine Manager-Haftpflichtversicherung der Gesellschaft geschützt, welche die persönliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Fall einer fahrlässigen Pflichtverletzung in Ausübung ihrer Tätigkeit als Organ der Gesellschaft abdeckt. Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Darlehen, Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 bestanden keine Darlehen, Kredite oder Vorschüsse an aktuelle oder frühere Mitglieder des Aufsichtsrates. An Mitgliedern des Aufsichtsrates nahe stehende Personen wurden im Geschäftsjahr 2017 keine marktunüblichen Vergütungen ausgereicht und keine Darlehen oder Kredite gewährt. Darüber hinaus wurde im Jahr 2017 keine (sonstige) Vergütung an Mitglieder des Aufsichtsrats bezahlt. Sonstige Geschäftsbeziehungen mit Aufsichtsratsmitgliedern bestanden nicht.

03 MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Die Aufnahme eines weiblichen Vorstandsmitgliedes ist derzeit nicht geplant. Jedoch ist die Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Mitarbeitern sowie deren Chancengleichheit am Arbeitsplatz für die KTM Industries AG selbstverständlich. Ein spezifisches Programm zur Förderung von Frauen in diesem Zusammenhang gibt es nicht.

04 BESCHREIBUNG DES DIVERSITÄTSKONZEPTS

Der Aufsichtsrat hat für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats ein Diversitätskonzept gemäß § 243c Abs 2 Z 2a UGB verabschiedet, das folgendes vorsieht:

BESETZUNG DES VORSTANDS

Konzept:

- Die Auswahl von Kandidaten für eine Vorstandsposition erfolgt aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, ihrer Führungsqualitäten und bisherigen Leistungen sowie ihrer Kenntnisse über das Unternehmen.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Erfahrung auf den Gebieten Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Finanzen verfügen.
- Alter und Geschlecht einer Person spielen bei der Entscheidung über die Besetzung des Vorstands keine Rolle und führen weder zu einer Bevorzugung noch zu einer Benachteiligung im Auswahlverfahren.
- Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sollen eine technische Berufsausbildung absolviert haben.

Ziele:

Ziel des Diversitätskonzepts ist es, dass der Vorstand mit Persönlichkeiten besetzt ist, die sich aufgrund ihrer unterschiedlichen Berufs- und Lebenserfahrungen gegenseitig ergänzen. Es soll sichergestellt sein, dass der Vorstand in seiner Gesamtheit über ein Höchstmaß an Erfahrung und fachlicher Qualifikation verfügt, um die KTM Industries-Gruppe erfolgreich zu führen und optimale Ergebnisse zu erreichen.

Umsetzung:

Über die Besetzung von Vorstandspositionen entscheidet der Aufsichtsrat anhand der im Diversitätskonzept festgelegten Kriterien unter Berücksichtigung der Unternehmensinteressen.

Ergebnisse im Berichtszeitraum:

Im Geschäftsjahr 2017 wurden die Weichen für die Erweiterung des Vorstandes auf Grundlage des Diversitätskonzeptes gestellt. Seit dem 1. Jänner 2018 besteht der Vorstand der KTM Industries AG aus 5 Mitgliedern.

BESETZUNG DES AUFSICHTSRATS

Konzept:

- Der Aufsichtsrat wird mit fachlich und persönlich qualifizierten Personen besetzt. Dabei ist auf eine im Hinblick auf die Struktur und die Geschäftsfelder der KTM Industries-Gruppe fachlich ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Finanzexperte angehören.

- Dem Aufsichtsrat sollen insgesamt möglichst 2 Mitglieder angehören, die über internationale Erfahrung oder besonderen Sachverstand in einem oder mehreren für die KTM Industries-Gruppe wichtigen Märkten außerhalb Österreichs verfügen.
- Dem Aufsichtsrat soll insgesamt möglichst ein Mitglied angehören, das aufgrund seiner Vorerfahrungen die KTM Industries AG im Detail kennt.
- Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats sind im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur angemessen zu berücksichtigen. Mit zunehmender Anzahl an Aufsichtsratsmitglieder ist in erhöhtem Maß auf diese Kriterien zu achten.

Ziele:

Ziel des Diversitätskonzepts ist es, dass der Aufsichtsrat mit Persönlichkeiten besetzt ist, die sich aufgrund ihrer unterschiedlichen Berufs- und Lebenserfahrungen gegenseitig ergänzen. Es soll sichergestellt sein, dass der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über ein Höchstmaß an Erfahrung und fachlicher Qualifikation verfügt, um die Geschäftstätigkeit der KTM Industries AG und der KTM Industries-Gruppe kritisch und aus möglichst vielen verschiedenen Blickwinkeln zu überwachen.

Umsetzung:

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen die im Diversitätskonzept festgelegten Kriterien berücksichtigen. Die Besetzungsziele des Aufsichtsrats beschränken die Hauptversammlung jedoch nicht in ihrer Wahlfreiheit.

Ergebnisse im Berichtszeitraum:

Da es im Berichtszeitraum zu keinen Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates kam, liegen keine Ergebnisse vor.

05 PRÜFUNGEN UND EXTERNE EVALUIERUNG

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, wurde von der 20. ordentlichen Hauptversammlung zum Konzern- und Einzelabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 bestellt. Neben dieser Tätigkeit ist KPMG mit ihren weltweiten Partnerbüros vereinzelt auch im Bereich der Steuer- und Finanzberatung für den Konzern tätig. Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich zusammen aus: Konzernabschlussprüfung (inkl. Teilkonzerne) EUR 319.900 (Vorjahr: TEUR 318) und Jahresabschlussprüfung aller Einzelgesellschaften EUR 350.950 (Vorjahr: TEUR 338). Sonstige Leistungen betragen EUR 180.843,20.

Gemäß C-Regel 62 ÖCGK hat die Gesellschaft regelmäßig im Abstand von drei Jahren eine externe Institution mit der Evaluierung zur Einhaltung der C- und R-Regeln des Kodex zu beauftragen. KTM Industries AG hat die Oberhammer Rechtsanwälte GmbH mit der Evaluierung für das Geschäftsjahr 2015 beauftragt. Der vollständige Bericht einschließlich der Ergebnisse der Evaluierung vom Geschäftsjahr 2015 ist auf www.ktm-industries.com abrufbar.

Die nächste externe Evaluierung wird im Jahr 2019 über das Geschäftsjahr 2018 durchgeführt werden.

06 VERÄNDERUNGEN NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Die Vorstandsmitglieder der KTM AG Mag. Hubert Trunkenpolz und DI Harald Plöckinger wurden mit Wirkung zum 1. Jänner 2018 in den Vorstand der KTM Industries AG berufen. Mag. Hubert Trunkenpolz ist in der KTM AG für den Vertrieb, das Marketing und den Kundendienst zuständig. DI Harald Plöckinger ist in der KTM AG für die Bereiche Produktion, Einkauf, Logistik und Business Development tätig.

Wels, im März 2018
Der Vorstand

BERICHT GEMÄSS DER RICHTLINIE

CORPORATE GOVERNANCE RLCG DER SIX SWISS EXCHANGE**BERICHT GEMÄSS DER RICHTLINIE CORPORATE GOVERNANCE RLCG DER SIX SWISS EXCHANGE**

Die KTM Industries AG unterliegt als in der Schweiz börsennotierte österreichische Gesellschaft zwingend den Regelungen der schweizerischen Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange („Schweizer Corporate Governance-Richtlinie“). Die Schweizer Corporate Governance-Richtlinie ist unter https://www.six-exchange-regulation.com/dam/downloads/regulation/admission-manual/directives/06_16-DCG_de.pdf verfügbar.

Die KTM Industries AG weist darauf hin, dass die Gesellschaft nach österreichischem Recht errichtet wurde und daher die Bezeichnung der Gesellschaftsorgane und ihre Aufgaben sowie Verantwortlichkeiten von den Schweizer Vorschriften abweichen. In Folge werden ausschließlich die Begrifflichkeiten der österreichischen Rechtsordnung verwendet. Gesellschaften, die nicht nach Schweizer Obligationenrecht verfasst sind, haben die Bestimmungen der Schweizer Corporate Governance-Richtlinie, die in engem Bezug zum schweizerischen Obligationenrecht formuliert sind, analog zu erfüllen. Entsprechend folgt eine kurze Beschreibung der Eigenheiten der österreichischen Organisationsstruktur:

- **Vorstand:** Dem Vorstand obliegen die eigenverantwortliche Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft; er besitzt das Geschäftsführungs- und Vertretungsmonopol. Der Vorstand unterliegt keinen Weisungen der Aktionäre oder des Aufsichtsrats, sondern agiert eigenverantwortlich und weisungsfrei. Lediglich für die Vornahme bestimmter außergewöhnlicher Geschäfte hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Wo die Schweizer Corporate Governance Richtlinie Angaben zur Geschäftsleitung verlangt, werden analog Angaben zum Vorstand gemacht. Die Funktion des Vorstands entspricht jedoch nicht genau derjenigen der Schweizer Geschäftsleitung.
- **Aufsichtsrat:** Dem Aufsichtsrat sind die Bestellung und die Abberufung des Vorstands sowie insbesondere auch dessen Überwachung zugewiesen. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen überdies seiner Zustimmung. Wo die Schweizer Corporate Governance-Richtlinie Angaben zum Verwaltungsrat verlangt, werden analog Angaben zum Aufsichtsrat gemacht. Die Funktion des Aufsichtsrats entspricht jedoch nicht genau derjenigen des Schweizer Verwaltungsrates.
- **Hauptversammlung:** Der Hauptversammlung als dem obersten willensbildenden Organ der Gesellschaft obliegt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Bestellung des Abschlussprüfers. Wo die Schweizer Corporate Governance-Richtlinie Angaben zur Generalversammlung verlangt, werden analog Angaben zur Hauptversammlung gemacht. Bezüglich dieser beiden Institute bestehen Unterschiede zwischen der österreichischen und der schweizerischen Rechtsordnung.

1. KONZERNSTRUKTUR UND AKTIONARIAT**1.1. Konzernstruktur**

Die KTM Industries AG mit Sitz in 4600 Wels, Edisonstraße 1, Österreich ist seit dem 14. November 2016 an der SIX Swiss Exchange primärkotiert (ISIN: AT0000820659, Valorenummer: 504.289). Das Grundkapital der KTM Industries AG beträgt EUR 225.386.742 und ist eingeteilt in 225.386.742 auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht, wobei jede Stückaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.

Geschäftsgegenstand der KTM Industries AG ist insbesondere die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen, die Leitung der zur KTM Industries-Gruppe gehörenden Unternehmen und Beteiligungen und die Erbringung von Dienstleistungen für diese (Konzerndienstleistungen) sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung. Dieser Unternehmensgegenstand der Gesellschaft wird in § 2 der Satzung festgelegt, die auf der Webseite der KTM Industries AG abrufbar ist (<http://www.ktm-industries.at/index.php/corporate-governance/satzung-der-gesellschaft>).

Die Unternehmensführung der KTM Industries-Gruppe wird durch ein Managementteam realisiert, das Bereichsverantwortliche umfasst, die für die Führung eines Produktbereichs im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Strategie verantwortlich sind. Sie berichten direkt an den Vorstand der KTM Industries AG.

Die KTM Industries AG ist ihrerseits die Obergesellschaft der KTM Industries-Gruppe. Die KTM Industries-Gruppe ist eine führende europäische Fahrzeug-Gruppe mit dem strategischen Fokus auf das globale Sportmotorradsegment und den automotiven high-tech Komponentenbereich. Die KTM Industries-Gruppe gliedert sich in die strategischen Kernbereiche (i) Fahrzeug (Powered Two Wheelers) mit ihrer Beteiligung an der KTM-Gruppe und der WP-Gruppe (seit Jänner 2018 unter dem Dach der KTM AG), (ii) Design und Konzeptentwicklung mit den Beteiligungen an der KTM Technologies GmbH und der Kiska GmbH und (iii) High Performance mit der Beteiligung an der Pankl-Gruppe.

Eine Beschreibung der Konzernstruktur und der Geschäftssegmente der KTM Industries AG ist in folgenden Abschnitten des Konzernanhangs (I.1 Angaben zum Unternehmen) auf der Seite 84 sowie im Geschäftsbericht unter „Konzernstruktur“ auf den Seiten 6-7 enthalten.

Die KTM-Gruppe

Die K KraftFahrZeug Holding GmbH hat ihren Sitz in Wels, Österreich, und ist die Obergesellschaft der KTM AG und somit der KTM-Gruppe. Das Stammkapital der K KraftFahrZeug Holding GmbH beträgt EUR 35.000. An der K KraftFahrZeug Holding GmbH ist die KTM Industries AG zu 100% beteiligt.

Die KTM AG hat ihren Sitz in Mattighofen, Österreich. Das Grundkapital der KTM AG beträgt EUR 10.845.000. An der KTM AG ist die KTM Industries AG über die K KraftFahrZeug Holding GmbH zu rund 51,7% beteiligt.

In der KTM AG sind neben der KTM Sportmotorcycle GmbH, die KTM-Racing AG, die KTM Immobilien GmbH, die KTM Sportcar GmbH, die Husqvarna Motorcycles GmbH, WP Performance Sports GmbH, sowie die Beteiligungen an den Vertriebsgesellschaften der KTM-Gruppe und der Husqvarna-Gruppe zusammengefasst.

Die KTM-Gruppe ist ein weltweit tätiger Hersteller von Fahrzeugen im Offroad- und Straßen-Bereich. Die Produkte der KTM-Gruppe werden unter den Marken „KTM“ und „Husqvarna Motorcycles“ vertrieben. Die KTM-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt leistungsstarke und rennsporttaugliche Fahrzeuge für den Offroad- und Straßenbereich. Neben den Motorrädern für den Offroad- und Straßenbereich umfasst das Produktportfolio Kleinmotorräder, den KTM-X-BOW sowie Markenzubehör (Ersatzteile, technisches Zubehör und Bekleidung).

Mit über 35 Vertriebstochtergesellschaften und Joint Ventures in Australien und den Philippinen betreuen die Mitarbeiter der KTM AG weltweit mehr als 2.350 unabhängige Händler und Importeure der beiden Marken.

Die WP-Gruppe

Die W Verwaltungs AG (vormals: WP AG) hat ihren Sitz in Wels, Österreich. Das Grundkapital der W Verwaltungs AG beträgt EUR 5.000.000. An der W Verwaltungs AG war die KTM Industries AG unmittelbar zu rund 75,9% beteiligt; weitere rund 24% wurden mittelbar über die KTM AG gehalten. Seit Jänner 2018 ist die gesamte WP-Gruppe unter dem Dach der KTM AG.

Die operativ tätige Obergesellschaft der WP-Gruppe ist die WP Performance Systems GmbH mit Sitz in Munderfing, Österreich. Alleingesellschafterin der WP Performance Systems GmbH ist die W Verwaltungs AG. Das Stammkapital der WP Performance Systems GmbH beträgt EUR 100.000.

Geschäftsgegenstand der WP-Gruppe ist die Entwicklung, die Erzeugung und der Vertrieb von folgenden Fahrwerkskomponenten für Motorräder und Fahrzeuge: (i) Federungselemente, (ii) Rahmenfertigung und verwandte Stahlschweisbaugruppen, (iii) Auspuffsysteme und (iv) Kühlsysteme.

Die WP-Gruppe ist ein umfassender Systemanbieter im internationalen Motorrad- und Powersportbereich. Aufgrund der angebotenen Produktgruppen ist die WP Gruppe in der Lage, das gesamte Fahrwerk eines Motorrads zu entwickeln, zu testen und zu fertigen.

Die Produkte der WP-Gruppe werden unter den Marken „WP Suspension“, „WP“ und „WP Performance Systems“ vertrieben.

Die Pankl-Gruppe

Die Pankl Racing Systems AG hat ihren Sitz in Kapfenberg, Österreich, und ist die Obergesellschaft der Pankl-Gruppe, welche insgesamt 9 Gesellschaften umfasst, und erfüllt im Wesentlichen eine Holding-Funktion.

Das Grundkapital der Pankl Racing Systems AG beträgt EUR 3.150.000. Die Aktien der Pankl Racing Systems AG notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse (ISIN AT0000800800). An der Pankl Racing Systems AG ist die KTM Industries AG unmittelbar zu rund 94,5% beteiligt. Die Börsenkaptalisierung der Pankl Racing Systems AG betrug zum Stichtag 31. Dezember 2017 rund EUR 129,2 Mio.

In Österreich ist die Pankl-Gruppe durch die Pankl Aerospace Systems Europe GmbH und die Pankl Systems Austria GmbH tätig. Im Ausland ist die Pankl-Gruppe durch ihre Tochtergesellschaften Pankl Racing Systems UK Limited, Pankl Holdings, Inc., Pankl Japan Inc., Pankl Automotive Slovakia s.r.o., Pankl Turbosystems GmbH sowie deren Tochtergesellschaften vertreten.

Die Pankl-Gruppe entwickelt, erzeugt, wartet und vertreibt mechanische Motor- und Antriebssysteme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten in den weltweiten Märkten der Rennsport-, Luxusautomobil- und Luftfahrtindustrie (insbesondere für Helikopter- und Triebwerkshersteller), welche aus hochwertigen und innovativen Werkstoffen konstruiert sind und die für extreme mechanische Belastungen ausgelegt sind.

KTM Technologies / Kiska

Die KTM Technologies GmbH ist im Bereich Technologie, Produktentwicklung und Consulting tätig und setzt den Schwerpunkt auf „High Performance Composites“ und Leichtbau. Die Verbindung von Fahrzeugbau-Know How sowie langjährige Erfahrung im Bereich der Composite-Entwicklung und -Fertigung sind der zentrale Kern des Unternehmens.

Die Kiska GmbH ist als größtes unabhängiges und eigentümergeführtes Designunternehmen in Europa in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Consultancy rund um die Themen Marketing, Marke und Design, Transportation Design, Product Design und Environmental Design.

Eine detaillierte Aufstellung der aktiven nichtkотиerten Tochtergesellschaften der KTM Industries AG ist dem Beteiligungsspiegel (Seiten 139-141) zu entnehmen.

1.2. Bedeutende Aktionäre

Die Aktionärsstruktur der KTM Industries AG setzt sich zum Stichtag 31. Dezember 2017 wie folgt zusammen:

Pierer-Gruppe:	
- Pierer Beteiligungs GmbH	5,42%
- Pierer Konzerngesellschaft mbH	63,61%
Streubesitz	30,97%

Die Pierer Konzern-Gruppe hält somit zum Stichtag 31. Dezember 2017 rund 69,03% des Grundkapitals und der Stimmrechte der KTM Industries AG.

Der KTM Industries AG sind keine anderen Aktionäre bekannt, die, direkt oder indirekt, mehr als 3 Prozent der Stimmrechte KTM Industries AG halten.

Am 21. November 2017 hat die Pierer Industrie AG von Organen der KTM Industries AG sowie von der Gesellschaft nahestehenden Personen zu einem Preis von EUR 4,80 je Aktie insgesamt 12.215.958 KTM Industries AG-Aktien (dies entspricht rund 5,42% des Grundkapitals der KTM Industries AG) erworben. Die Verkäufer hatten die Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung 2015 erworben. Die Pierer Industrie AG hat den Verkäufern Ende September 2017 die Möglichkeit geboten, einen Teil der von ihnen gehaltenen Aktien zu verkaufen, um ihre im Rahmen der Privatplatzierung 2015 eingegangene Finanzierungsverbindlichkeiten vorzeitig zurückzuführen. Die Preisbildung orientierte sich am Börsenkurs des Monats September 2017 und an den börslichen Durchschnittskursen der vorangegangenen Monate.

Somit hat die Beteiligung der Pierer Konzern-Gruppe an der KTM Industries AG am 21. November 2017 die Schwelle von 66 2/3 überschritten und beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2017 rund 69,03%.

Meldungen von bedeutenden Aktionären bzw. Aktionärsgruppen, welche im Sinne von Artikel 120 ff Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) an die KTM Industries AG und die Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange AG erfolgt sind, können auf der Veröffentlichungsplattform der Offenlegungsstelle <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/significant-shareholders.html> eingesehen werden.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Es existieren keine Kreuzbeteiligungen.

2. KAPITALSTRUKTUR

2.1 Kapital

Das Grundkapital der KTM Industries AG beträgt zum Stichtag EUR 225.386.742 und ist zur Gänze aufgebracht. Das Grundkapital der KTM Industries AG ist in 225.386.742 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien eingeteilt, von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert.

Die Aktien gewähren die nach dem österreichischen Aktiengesetz den Aktionären zustehenden Rechte. Dazu zählt insbesondere das Recht auf die Auszahlung der in der Hauptversammlung beschlossenen Ausschüttungen sowie das Recht auf Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung.

Die KTM Industries AG verfügt zum Stichtag 31. Dezember 2017 über ein bedingtes Kapital, jedoch nicht über genehmigtes Kapital.

2.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen

Genehmigtes Kapital:

Die KTM Industries AG verfügt zum Stichtag über kein genehmigtes Kapital¹.

Bedingtes Kapital:

Die KTM Industries AG verfügt zum Stichtag über bedingtes Kapital².

In der Hauptversammlung vom 27. April 2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 01.04.2022 Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000,00, die auch das Bezugs- und / oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 25.000.000 Aktien der Gesellschaft einräumen können und / oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben.
- b) Für die Bedienung der Umtausch- und / oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital und / oder eigene Aktien verwenden.
- c) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.
- e) Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 25.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 25.000.000 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und / oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungs-

1 Quelle: Satzung der KTM Industries AG, die auf der Webseite abrufbar ist: <http://www.ktm-industries.at/index.php/corporate-governance/satzung-der-gesellschaft>

2 Quelle: Satzung der KTM Industries AG, die auf der Webseite abrufbar ist: <http://www.ktm-industries.at/index.php/corporate-governance/satzung-der-gesellschaft>

verfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

2.3 Kapitalveränderungen der letzten drei Berichtsjahre

Am 2. Juni 2015 wurde die Verschmelzung der CROSS Industrie AG auf die BF HOLDING AG (nunmehr KTM Industries AG) in das Firmenbuch eingetragen. Im Rahmen der Verschmelzung der CROSS Industries AG auf die BF HOLDING AG wurde das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 15.386.742 um EUR 210.000.000 auf EUR 225.386.742 durch Ausgabe von 210.000.000 jungen Aktien erhöht. Diese jungen Aktien wurden der Pierer Industrie AG als Alleinaktionärin der übertragenden Gesellschaft zugewiesen. Weitere Veränderungen des Grundkapitals haben in den letzten drei Berichtsjahren nicht stattgefunden.

Infolge der Verschmelzung wurde die BF HOLDING AG in CROSS Industries AG umfirmiert. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juli 2016 wurde die Firma der Gesellschaft auf „KTM Industries AG“ geändert. Die entsprechende Satzungsänderung³ wurde am 29. Juli 2016 in das Firmenbuch eingetragen.

Die Summe des Konzerneigenkapitals der KTM Industries AG betrug zum 31. Dezember 2015 EUR 386,6 Mio., zum 31. Dezember 2016 EUR 454,9 Mio. und zum 31. Dezember 2017 EUR 528,6 Mio. Informationen über die Veränderung des Eigenkapitals sind in der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung des Geschäftsberichts dargelegt (Seiten 82-83).

2.4 / 2.5 Aktien und Partizipationsscheine / Genussscheine

Das Grundkapital der KTM Industries AG beträgt zum Stichtag EUR 225.386.742 und ist zur Gänze aufgebracht. Das Grundkapital der KTM Industries AG ist in 225.386.742 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien eingeteilt, von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert.

Die KTM Industries AG hat weder Partizipations- noch Genussscheine ausgegeben.

Mit den Aktien der KTM Industries AG sind folgende Rechte verbunden:

Vermögensrechte:

Dividendenrechte / Recht auf Beteiligung am Gewinn

Jeder Aktionär hat Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende aus dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Reingewinn. Die Hauptversammlung der KTM Industries AG ist aufgrund ihrer Satzungsbestimmungen⁴ dazu berechtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen. Beschließt demnach die Hauptversammlung den Gewinn von der Verteilung auszuschließen, hat der Aktionär keinen Anspruch darauf, selbst wenn die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr Gewinne erwirtschaftet hat und sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Diesbezüglich bestehen keine Beschränkungen für gebietsfremde Wertpapierinhaber. Dividenden, die binnen 30 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft. Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr auf die Aktien der Gesellschaft obliegt der ordentlichen Hauptversammlung des darauffolgenden Geschäftsjahres, die auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet. Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn, wie er in dem von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss (Einzelabschluss) der Gesellschaft nach UGB ausgewiesen ist, gezahlt werden. Bei der Ermittlung des zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrags ist der Jahresüberschuss um Gewinn- und Verlustvorträge des Vorjahres sowie Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen zu korrigieren. Kraft Gesetzes sind bestimmte Rücklagen zu bilden, die bei der Berechnung des zur Ausschüttung verfügbaren Bilanzgewinns abgezogen werden müssen.

³ Die Satzung ist auf der Webseite der KTM Industries AG abrufbar:
<http://www.ktm-industries.at/index.php/corporate-governance/satzung-der-gesellschaft>

⁴ Die Satzung ist auf der Webseite der KTM Industries AG abrufbar:
<http://www.ktm-industries.at/index.php/corporate-governance/satzung-der-gesellschaft>

Von der Hauptversammlung beschlossene Dividenden werden in Übereinstimmung mit den Regeln des jeweiligen Clearingsystems unter Abzug von Kapitalertragssteuer ausgezahlt, da die dividendenberechtigten Aktien in einem Clearingsystem verwahrt werden.

Vorzugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Aktien derselben Kategorie

Jeder Aktionär kann bei einer Kapitalerhöhung die Zuteilung von so vielen Aktien begehren, wie es seinem bisherigen Anteil entspricht. Das Bezugsrecht dient dazu, dass der Aktionär einerseits das Ausmaß seiner bisherigen Beteiligung hält (Verwässerungsschutz) und andererseits sichert das Bezugsrecht den Wert der bisherigen Beteiligung des Aktionärs (Vermögensschutz). Das Bezugsrecht kann durch einen Hauptversammlungsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausgeschlossen werden. Für einen Bezugsrechtsausschluss muss ein sachlicher Grund vorliegen.

Recht auf Beteiligung am Saldo im Falle einer Liquidation

Jeder Aktionär hat einen Anspruch auf das nach der Berichtigung aller Schulden verbleibende Vermögen (Liquidationserlös) im Zuge der Abwicklung (Liquidation). Der Aktionär ist insofern Gläubiger der Gesellschaft; der Anspruch ist gerichtlich durchsetzbar. Der Liquidationserlös ist unter den Aktionären im Verhältnis ihres Aktienbesitzes aufzuteilen und muss nicht zwingend in Geld bestehen, sondern kann auch in Sachwerten ausgeschüttet werden.

Die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft richten sich nach dem österreichischen Aktiengesetz.

Rechte im Zusammenhang mit der Hauptversammlung:

Teilnahmerecht

Jeder Aktionär hat das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen, da die Aktionäre ihre Rechte in der Hauptversammlung ausüben. Die Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung richtet sich nach dem Anteilsbesitz jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Zum Nachweis des Anteilsbesitzes genügt eine Depotbestätigung gemäß § 10 a des österreichischen Aktiengesetzes, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss. Ein Aktionär muss nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, er kann sich auch durch einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen oder eine Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung erteilen.

Antragsrechte

Gemäß § 109 des österreichischen Aktiengesetzes können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die antragsstellenden Aktionäre müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Das Aktionärsverlangen muss der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 19. Tag vor der Hauptversammlung zugehen (§ 109 Abs 2 des österreichischen Aktiengesetzes).

Gemäß § 110 des österreichischen Aktiengesetzes können Aktionäre, deren Anteile zusammen 1% des Grundkapitals erreichen, der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrates auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Das Verlangen ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung zugeht. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 des österreichischen Aktiengesetzes.

Gemäß § 119 des österreichischen Aktiengesetzes ist jeder Aktionär berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge, die in der Hauptversammlung gestellt werden, müssen nicht begründet werden.

Auskunfts- bzw. Fragerecht

Gemäß § 118 des österreichischen Aktiengesetzes ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Ge-

sellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Das Auskunftsrecht dient der Information über die Lage der Gesellschaft und als Grundlage für die Entscheidungsfindung der Gesellschaft.

Grundsätzlich ist nur der Vorstand und nicht der Aufsichtsrat, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die nur den Aufsichtsrat betreffen, zur Auskunft verpflichtet.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre. Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war.

Rederecht

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung seine Meinung zu äußern. Die Hauptversammlung ist das Informations- und Diskussionsforum der Aktionäre. Die Redezeit kann vom Leiter der Hauptversammlung von Anfang an oder je nach Bedarf beschränkt werden. Das Rederecht als solches darf nicht vollkommen beseitigt werden.

Stimmrechte

Jeder Aktionär hat ein Stimmrecht in der Hauptversammlung entsprechend der Höhe seiner Beteiligung. Die Satzung⁵ kann einem Aktionär generell nicht mehr Stimmen einräumen, als er Anteilsbesitz hat, allerdings ist die Beschränkung des Stimmrechts ab einer bestimmten Beteiligungshöhe zulässig. Der Aktionär hat drei Möglichkeiten, sein Stimmrecht auszuüben: Er kann für einen Antrag oder gegen einen Antrag stimmen oder sich der Stimme enthalten. In bestimmten Fällen der Befangenheit des Aktionärs ruht das Stimmrecht für die konkrete Beschlussfassung.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in jenen Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Widerspruchsrecht

Das österreichische Aktiengesetz normiert an verschiedenen Stellen die Möglichkeit oder Pflicht eines Aktionärs, als Voraussetzung zur Wahrung oder Durchsetzung seiner Rechte Widerspruch zu erheben (z.B. Widerspruch gegen die Ausgabe von Gewinnanteilscheinen, Widerspruch gegen die Niederschrift über die Hauptversammlung, Widerspruch gegen Umwandlungsbeschluss).

Anfechtungsrecht

Jeder Aktionär ist berechtigt, Hauptversammlungsbeschlüsse anzufechten, wobei Anfechtung die nachträgliche Aufhebung eines wirksam zustande gekommenen Beschlusses bedeutet. Anfechtbar sind alle Beschlüsse, die Gesetze oder die Satzung⁶ verletzen, aber keine Nichtigkeit begründen. Aktionäre haben Widerspruch zu Protokoll zu erheben, um anfechtungsberechtigt zu sein.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

Die KTM Industries AG hat nur Inhaberaktien ausstehend. Es gibt weder eine Beschränkung der Übertragbarkeit noch gesellschaftliche Regeln zu Nominee-Eintragungen.

2.7 Wandelanleihen und Optionsplan

Die KTM Industries AG hat weder Wandel- noch Optionsrechte ausgegeben.

⁵ Die Satzung ist auf der Webseite der KTM Industries AG abrufbar:
<http://www.ktm-industries.at/index.php/corporate-governance/satzung-der-gesellschaft>

⁶ Die Satzung ist auf der Webseite der KTM Industries AG abrufbar:
<http://www.ktm-industries.at/index.php/corporate-governance/satzung-der-gesellschaft>

3. AUFSICHTSRAT

3.1 / 3.2 / 3.3 / 3.4 Mitglieder des Aufsichtsrats, weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen, Kreuzverflechtungen, Wahl und Amtszeit

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung einzeln gewählten Mitgliedern und so vielen Arbeitnehmervertretern, wie gemäß § 110 Abs 1 des österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes erforderlich. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.

Mitglieder eines Aufsichtsrates einer österreichischen Aktiengesellschaft gelten im Sinne der schweizerischen Rechtsterminologie als nicht-exekutive Organmitglieder.

Der Aufsichtsrat der KTM Industries AG besteht zum Stichtag aus vier Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

Name	Position
Josef Blazicek	Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Ernst Chalupsky	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden
Mag. Gerald Kiska	Aufsichtsratsmitglied
Mag. Klaus Rinnerberger	Aufsichtsratsmitglied

Josef Blazicek (geb. 1964), österreichischer Staatsbürger, war nach Abschluss der Matura als Unternehmer tätig. Er begann seine Karriere bei der GIRO Credit Bank der Österreichischen Sparkassen AG im Bereich International Sales. Ab 1989 war er Leiter der Trading Abteilung der ERSTE BANK AG, bis er im Jahr 1991 dieselbe Funktion bei der INVESTMENTBANK AUSTRIA AG übernahm, wo er unter anderem Mitglied der Bank Austria Securities Ltd. in New York war. Zwischen 1997 und 2000 war Josef Blazicek als Head of Syndications für die ICE Securities Ltd. in London beschäftigt. Danach folgte bis zum Jahr 2003 die Tätigkeit als Geschäftsführender Gesellschafter der OCEAN Equities Ltd. in London. Seit 2000 bis heute ist er in der OCEAN/ QINO Gruppe in verschiedenen führenden Funktionen tätig.

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist Josef Blazicek seit dem Jahr 2008 vertreten. Derzeit übt Josef Blazicek die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der KTM Industries AG aus. Die laufende Funktionsperiode endet mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2020 beschließt.

Josef Blazicek ist in folgenden Positionen tätig, die für die KTM Industries AG von Bedeutung sind:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der W Verwaltungs AG (vormals: WP AG), 4600 Wels
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Pierer Industrie AG, 4600 Wels
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Pankl Racing Systems AG, 8605 Kapfenberg

Dr. Ernst Chalupsky, M.B.L.-HSG (geb. 1954), österreichischer Staatsbürger, ist Rechtsanwalt und Partner der international vertretenen Rechtsanwaltskanzlei SCWP Schindhelm. Dr. Ernst Chalupsky ist nach Abschluss seines Studiums an der Johannes Kepler Universität Linz und seiner Ausbildung als Rechtsanwaltsanwärter in einer renommierten oberösterreichischen Sozietät seit 1982 als Rechtsanwalt in Wels tätig. Bis zur Fusion mit Saxinger & Baumann zu SCWP im Jahre 2000 war Dr. Ernst Chalupsky als Partner in der Sozietät Chalupsky & Gumpoldsberger in Wels tätig. 1996 / 1997 absolvierte Dr. Ernst Chalupsky an der Universität St. Gallen das Masterstudium «Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht».

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist Dr. Ernst Chalupsky seit dem Jahr 2014 vertreten. Derzeit übt Dr. Ernst Chalupsky die Funktion des Stellvertreters des Aufsichtsratsvorsitzenden der KTM Industries AG aus. Die laufende Funktionsperiode endet mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2020 beschließt.

Dr. Ernst Chalupsky ist in folgenden Positionen tätig, die für die KTM Industries AG von Bedeutung sind:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Pierer Industrie AG, 4600 Wels
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der W Verwaltungs AG (vormals: WP AG), 4600 Wels
- Aufsichtsratsmitglied der KTM AG, 5230 Mattighofen

Dr. Ernst Chalupsky ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH. Die KTM Industries-Gruppe wird

von der Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH in Rechtsangelegenheiten beraten. Die Beratungsleistungen werden zu marktüblichen Bedingungen in Anspruch genommen.

Mag. Gerald Kiska (geb. 1959), österreichischer Staatsbürger, arbeitete nach Absolvierung der Hochschule für Gestaltung in Linz in verschiedenen Designbüros und Agenturen im In- und Ausland; darunter Interform Design in Wolfsburg, Form Orange in Götzis, Agentur Idea, Stuttgart und Porsche Design in Zell am See. 1990 gründete er sein eigenes Designunternehmen in Anif/Salzburg. Von 1994 bis 1995 lehrte Herr Kiska im Rahmen einer Gastprofessur an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, von 1995 bis 2002 engagierte er sich als Gründer und Dozent an der Fachhochschule für Industrial Design in Graz und bis 2003 hatte er eine Gastprofessur an der Universität für Gestaltung Linz inne.

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist Mag. Gerald Kiska seit dem Jahr 2014 vertreten. Die laufende Funktionsperiode endet mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2019 beschließt.

Mag. Gerald Kiska ist in folgenden Positionen tätig, die für die KTM Industries AG von Bedeutung sind:

- Geschäftsführer der Kiska GmbH, 5081 Anif
- Aufsichtsratsmitglied der W Verwaltungs AG (vormals: WP AG), 4600 Wels
- Aufsichtsratsmitglied der Pierer Industrie AG, 4600 Wels

Von der Kiska GmbH, deren geschäftsführender Gesellschafter das Aufsichtsratsmitglied Gerald Kiska ist, werden zu marktüblichen Bedingungen Beratungs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen.

Mag. Klaus Rinnerberger (geb. 1964), österreichischer Staatsbürger, begann 1987 nach Abschluss des Jurastudiums in Wien seine berufliche Laufbahn als Auditor und Consultant bei Arthur Andersen & Co. Danach nahm er diverse Führungsfunktionen in der Automobilindustrie, u.a. als Mitglied des Vorstandes der Magna Automobiltechnik AG sowie der Magna Steyr AG ein. 2009 wechselte er in den Vorstand der Polytec Holding AG und hatte nach Herauslösung der Peguform aus der Polytec bis Dezember 2011 die Rolle des CEO der Peguform Gruppe inne.

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist Mag. Klaus Rinnerberger seit dem Jahr 2015 vertreten. Die laufende Funktionsperiode endet mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2019 beschließt.

Mag. Klaus Rinnerberger ist in folgenden Positionen tätig, die für die Gesellschaft von Bedeutung sind:

- Vorstandsmitglied der Pierer Industrie AG, 4600 Wels
- Aufsichtsratsmitglied der W Verwaltungs AG (vormals: WP AG), 4600 Wels

Die nachfolgende Tabelle enthält die Namen der Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats der KTM Industries AG – nach Kenntnis der Gesellschaft – während der letzten drei Berichtsperioden Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner waren. Aus der Spalte „noch aufrecht“ ergibt sich jeweils, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner noch weiter fortbesteht:

AUFSICHTSRAT	GESELLSCHAFT	POSITION	NOCH AUFRECHT
Josef Blazicek			
	KTM Industries AG	AR-Vorsitzender	Ja
	KTM AG	AR-Vorsitzender	Nein
	All for One Steeb	AR-Vorsitzender	Ja
	BEKO Holding AG (Gesellschaft gelöscht)	AR-Vorsitzender	Nein
	Pierer Industrie AG	AR-Mitglied / stellvertretender Vorsitzender	Ja
	Pankl Racing Systems AG	AR-Mitglied / stellvertretender ,Vorsit- zender	Ja
	QINO Group Holding AG (vormals: Swissburg AG)	Verwaltungsrat	Ja
	QINO AG (vormals: QINO CAPITAL PARTNERS AG)	Verwaltungsrat	Ja
	QCP Swiss AG	Verwaltungsrat	Ja
	Triplan AG	AR-Mitglied	Nein
	BF HOLDING AG	AR-Mitglied	Nein
	KTM Immobilien GmbH (vormals: KTM Motorrad AG)	AR-Mitglied	Nein
	KTM-Sportmotorcycle AG (Gesellschaft gelöscht)	AR-Mitglied / stellvertretender Vorsitzender	Nein
	WP Immobilien GmbH (vormals CROSS Immobilien AG)	AR-Mitglied	Nein
	W Verwaltungs AG	AR-Vorsitzender	Ja
	OCEAN Advisory GmbH (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	OCEAN Consulting GmbH	Gesellschafter	Ja
	Qino Management & Advisory Ltd.	Executive Director	Ja
	BEKO Engineering & Informatik GmbH	AR-Mitglied	Ja
	Pankl Vermögensverwaltung AG (Gesellschaft gelöscht)	AR-Mitglied	Nein
Dr. Ernst Chalupsky			
	KTM Industries AG	AR-Mitglied / stellvertretender Vorsitzender	Ja
	Pierer Industrie AG	AR-Vorsitzender	Ja
	KTM AG	AR-Mitglied	Ja
	Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebsaktiengesellschaft	AR-Mitglied	Ja
	TGW Logistics Group GmbH	AR-Mitglied	Ja
	MCGA Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH	Gesellschafter / Geschäftsführer	Ja
	Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH	Gesellschafter / Geschäftsführer	Ja
	KTM Immobilien GmbH (vormals: KTM Motorrad AG)	AR-Mitglied	Nein
	W Verwaltungs AG	AR-Mitglied / stellvertretender Vorsitzender	Ja
	Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH	Gesellschafter	Nein
	Zielpunkt GmbH	AR-Mitglied	Nein
	Privatstiftung Herman Greiner	Vorstand	Ja
	TGW Future Privatstiftung	Vorstand	Ja
Mag. Gerald Kiska			
	KTM Industries AG	AR-Mitglied	Ja
	Kiska GmbH	Gesellschafter / Geschäftsführer	Nein / Ja
	Kiska Beteiligungs GmbH	Gesellschafter / Geschäftsführer	Ja

AUFSICHTSRAT	GESELLSCHAFT	POSITION	NOCH AUFRECHT
	Kiska Holding GmbH	Gesellschafter / Geschäftsführer	Ja
	Österreichische DESIGN Privatstiftung	Vorstand	Ja
	KTM Technologies GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Pierer Industrie AG	AR-Mitglied	Ja
	Verwaltungs AG (vormals WP AG)	AR-Mitglied	Ja
Mag. Klaus Rinnerberger			
	KTM Industries AG	AR-Mitglied	Ja
	CROSS Industries AG (nunmehr: KTM Industries AG)	Vorstand	Nein
	Pierer Industrie AG	Vorstand	Ja
	W Verwaltungs AG	AR-Mitglied	Ja
	SHW Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
	PF Beteiligungsverwaltungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Durmort Teppichbodenfabrik GmbH (nunmehr AGM Durmont Austria GmbH)	Geschäftsführer	Nein

Darüber hinaus bestehen für die Mitglieder des Aufsichtsrates keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten, Interessenbindungen und Kreuzverflechtungen.

3.5 Interne Organisation

3.5.1 Aufgabenteilung im Aufsichtsrat

Es wird auf die Ausführungen des Corporate Governance Berichtes nach den Bestimmungen des ÖCGK verwiesen (Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Seite 32).

3.5.2 Personelle Zusammensetzung sämtlicher Aufsichtsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss gebildet. Die Aufgaben eines Vergütungsausschusses und eines Nominierungsausschusses werden aus Effizienzgründen vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen, da der Aufsichtsrat der KTM Industries AG aus nicht mehr als 6 Mitgliedern besteht.

Es wird auf die Ausführungen des Corporate Governance Berichtes nach den Bestimmungen des ÖCGK verwiesen (Ausschüsse des Aufsichtsrats und deren Mitglieder, Seiten 32-33).

3.5.3 Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Es wird auf die Ausführungen des Corporate Governance Berichtes nach den Bestimmungen des ÖCGK verwiesen (Arbeitsweise des Aufsichtsrats, Seiten 31-32).

3.6 Kompetenzregelung

Der Vorstand einer österreichischen Aktiengesellschaft leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Ein Weisungsrecht des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung besteht daher nicht. Allerdings hat der Vorstand nach dem österreichischen Aktiengesetz vor dem Abschluss bestimmter außergewöhnlicher Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Dem Aufsichtsrat obliegen die Bestellung und die Abberufung des Vorstands sowie insbesondere die Überprüfung der laufenden Geschäftstätigkeit des Vorstandes. Zu diesem Zweck informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden insgesamt fünf Aufsichtsratssitzungen und somit jeweils mindestens eine pro Quartal abgehalten. Die Sitzungen

dauerten durchschnittlich rund zweieinhalb Stunden. Weiters fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt; die Sitzungen dauerten durchschnittlich rund eine Stunde (siehe dazu auch Corporate Governance Bericht nach den Bestimmungen des ÖCGK, Arbeitsweise des Aufsichtsrats, Seiten 31-32).

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber dem Vorstand

Die KTM Industries AG verfügt über ein kein eigenes Risikomanagement-System. Im Hinblick auf die Unternehmensgröße wurde keine eigene Stabstelle „Interne Revision“ eingerichtet. Es ist jedoch eine interne Kontroll- und Reportingsystematik aufgesetzt, die den Vorstand in die Lage versetzt, Risiken zu erkennen und rasch darauf zu reagieren. Der Aufsichtsrat, insbesondere der Prüfungsausschuss, wird regelmäßig über die internen Kontrollmechanismen und das Risikomanagement im Konzern informiert.

Im Rahmen der internen Kontroll- und Reportingsystematik werden die erkennbaren Risiken in zahlreichen Bereichen des Unternehmens laufend erhoben und bewertet; die wesentlichen Ergebnisse werden vom Vorstand beurteilt und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht. Weitere Informationen zum Risikomanagement finden sich im Anhang des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017.

Das Management-Informationssystem der Gesellschaft bündelt eine Vielzahl von leistungsmessenden Indikatoren aus verschiedenen Bereichen der KTM Industries-Gruppe sowie umfassende finanzielle Informationen und stellt diese dem Management der Gesellschaft zeitnah in aufbereiteter Weise elektronisch zur Verfügung. Der Aufsichtsrat erhält monatliche sowie quartalsweise Berichte auf Basis von Informationen im Management-Informationssystem.

4. VORSTAND

4.1 / 4.2 Mitglieder des Vorstands, weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Soweit nachfolgend nichts Gegenteiliges aufgeführt ist, existieren bezüglich der Mitglieder des Vorstands keine weiteren aufführungspflichtigen Tätigkeiten und Interessenbindungen.

Der Vorstand der KTM Industries AG bestand im Geschäftsjahr 2017 aus vier Mitgliedern:

NAME	POSITION
DI Stefan Pierer	Vorstandsvorsitzender, CEO
Mag. Friedrich Roithner	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, CFO
Ing. Alfred Hörtenhuber	Vorstand
Mag. Wolfgang Plasser	Vorstand

DI Stefan Pierer (geb. 1956), österreichischer Staatsbürger, begann seine Karriere 1982 bei der HOVAL GmbH, nach dem Abschluss seiner Ausbildung an der Montanuniversität Leoben (Betriebs- und Energiewirtschaft), in Marchtrenk. Dort war DI Stefan Pierer als Vertriebsassistent und später als Vertriebsleiter für Oberösterreich und als Prokurist tätig. 1987 gründete DI Stefan Pierer die nunmehrige KTM Industries-Gruppe. Die KTM Industries-Gruppe ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die sich sowohl strategisch als auch operativ auf den Motorrad- und Fahrzeugindustriesektor konzentriert. DI Stefan Pierer ist Vorstandsvorsitzender der KTM Industries AG.

Zuständigkeit:

Strategische und operative Gesamtleitung sowie das strategische / operative Management der KTM-Gruppe

Weitere wesentliche Funktionen im Konzern:

Vorstandsvorsitzender der KTM AG

Vorstandsvorsitzender der Pierer Industrie AG

Aufsichtsratsvorsitzender der Pankl Racing Systems AG

Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der WP Performance Systems GmbH (seit 08.06.2017)

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften:

Aufsichtsratsvorsitzender der Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft
Aufsichtsrat der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft (bis 9. März 2017)

Mag. Friedrich Roithner (geb. 1963), österreichischer Staatsbürger, war nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Linz bei einer international tätigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei als Revisionsassistent (Schwerpunkt Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung) tätig. Ab 1992 war Mag. Friedrich Roithner bei der Austria Metall AG tätig, wo er von 2002 bis 2006 Mitglied des Vorstandes war. Seit Ende 2007 ist Friedrich Roithner im Management der KTM Industries-Gruppe tätig. Mag. Friedrich Roithner ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und Finanzvorstand der KTM Industries AG.

Zuständigkeit:

Finanzen / (Konzern)Rechnungswesen / Steuer- und Rechtsangelegenheiten

Weitere wesentliche Funktionen im Konzern:

Vorstand der Pierer Industrie AG
Vorstand der W Verwaltungs AG (vormals WP AG) (seit 27.7.2017)
Aufsichtsratsvorsitzender der KTM AG
Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG
Aufsichtsrat der WP Performance Systems GmbH (seit 29.04.2017)

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften:

Aufsichtsrat der Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft

Ing. Alfred Hörtenhuber (geb. 1955), österreichischer Staatsbürger, begann nach der Matura im Jahr 1975 seine berufliche Karriere bei der K. Rosenbauer KG in Leonding als Vertriebsassistent und später Exportleiter für Westeuropa. Er absolvierte berufsbegleitende Managementausbildungen am MSZG St. Gallen und am IMD Lausanne. 1985 trat er in die Miba-Gruppe zuerst als Marketingleiter, ab 1990 als Vorstand für Marketing, Forschung und Entwicklung in der Miba Sintermetall AG ein. 1998 wurde er CEO der Miba Friction Group und Mitglied des Vorstands in der Miba Holding AG. Seit dem 6. Februar 2008 ist Alfred Hörtenhuber im Management der KTM Industries-Gruppe tätig. Ing. Alfred Hörtenhuber ist Vorstandsmitglied der KTM Industries AG. Herr Ing. Alfred Hörtenhuber ist mit dem Ende des Geschäftsjahres 2017 aus dem Vorstand der KTM Industries AG ausgeschieden.

Zuständigkeit:

Strategisches / operatives Management der WP Gruppe sowie konzernübergreifendes Projektmanagement

Weitere wesentliche Funktionen im Konzern:

Vorstand der W Verwaltungs AG (vormals WP AG)
Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften:

Keine

Mag. Wolfgang Plasser (geb. 1962), österreichischer Staatsbürger, hat das Studium der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien absolviert. Wichtige Stationen seiner Berufslaufbahn sind seine Tätigkeiten bei der KPMG, der Investment Bank Austria, sein Wirken als Finanzvorstand der Vossen AG sowie bei der Ocean Consulting GmbH. Mag. Wolfgang Plasser ist seit 2004 im Vorstand der Pankl Racing Systems AG und ist dort seit 2006 als Vorstandsvorsitzender tätig. Mag. Wolfgang Plasser ist Vorstandsmitglied der Gesellschaft.

Zuständigkeit:

Strategisches / operatives Management der Pankl Gruppe

Weitere wesentliche Funktionen im Konzern:

Vorstand der Pankl Racing Systems AG

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften: keine

Die nachfolgende Tabelle enthält die Namen der Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die aktuellen Mitglieder des Vorstands – nach Kenntnis der Gesellschaft – während der letzten fünf Jahre Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner waren. Aus der Spalte „noch aufrecht“ ergibt sich jeweils, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner noch weiter fortbesteht:

VORSTAND	GESELLSCHAFT	POSITION	NOCH AUFRECHT
DI Stefan Pierer			
	KTM Industries AG	Vst-Vorsitzender	Ja
	W Verwaltungs AG (vormals WP AG)	AR-Vorsitzender	Nein
	Pierer Konzerngesellschaft mbH	Gesellschafter / Geschäftsführer	Ja
	KTM AG	VSt-Vorsitzender	Ja
	KTM Immobilien GmbH (vormals: KTM Motorrad AG)	VSt-Vorsitzender	Nein
	Pierer Industrie AG	VSt-Vorsitzender	Ja
	Pierer Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
	K KraftFahrZeug Holding GmbH	Geschäftsführer	Ja
	PF Beteiligungsverwaltungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
	PIERER Immobilien GmbH	Geschäftsführer	Ja
	SHW Beteiligungs GmbH (vormals Pierer Anlagenbau GmbH)	Geschäftsführer	Ja
	PS GmbH (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	Pierer Immobilien GmbH & Co KG	Geschäftsführer der Komplementärin Pierer Immobilien GmbH; VSt-Vorsitzender der Kommanditistin Pierer Industrie AG	Ja
	Pierer Invest Beteiligungs GmbH (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	UIAG Beteiligungs GmbH (vormals RK Invest Holding GmbH)	Geschäftsführer	Nein
	SP GmbH (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H.	Geschäftsführer	Ja
	ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft	AR-Mitglied	Nein
	BF HOLDING AG	AR-Vorsitzender	Nein
	Pankl Racing Systems AG	AR-Vorsitzender	Ja
	Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft	AR-Vorsitzender	Ja
	Privatstiftung Christina	VSt-Vorsitzender	Ja
	Österreichische DESIGN Privatstiftung	VSt-Vorsitzender	Ja
	Stossier Privatstiftung	VSt-Vorsitzender	Ja
	Swisspartners AG	Verwaltungsrat	Ja
	Pierer Swiss AG	Verwaltungsrat	Ja
	QINO AG (vormals: QINO CAPITAL PARTNERS AG)	Verwaltungsrat	Ja
	QCP Swiss AG	Verwaltungsrat	Ja
	WP Immobilien GmbH (vormals CROSS Immobilien AG)	VSt-Vorsitzender, AR-Vorsitzender	Nein
	KTM Logistikzentrum GmbH (vormals Oberbank Mattigtal Immobilienleasing GmbH)	Geschäftsführer	Nein
	Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	Seestern Holding GmbH (mit Verschmelzungsvertrag vom 23.07.2013 wurde diese Gesellschaft als übertragende Gesellschaft mit der Pierer Industrie AG (FN 290677 t) als übernehmender Gesellschaft verschmolzen.)	Geschäftsführer	Nein

VORSTAND	GESELLSCHAFT	POSITION	NOCH AUFRECHT
	WP Performance Systems GmbH (nunmehr: KTM Components GmbH)	AR-Mitglied / stellvertretender Vorsitzender	Ja
	Pierer Liegenschaft GmbH	Gesellschafter	Ja
	PIERER IMMOREAL GmbH	Gesellschafter / Geschäftsführer	Nein / Ja
	Pankl Vermögensverwaltung AG (Gesellschaft gelöscht)	AR-Vorsitzender	Nein
	P Immobilienverwaltung GmbH	Geschäftsführer	Ja
Mag. Friedrich Roithner			
	KTM Industries AG	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender	Ja
	WP AG (nunmehr W Verwaltungs AG)	AR-Mitglied / stellvertretender Vorsitzender	Nein
	W Verwaltungs AG (vormals WP AG)	Vorstand	Ja
	CROSS Motorsport Systems GmbH (nunmehr: W Verwaltungs AG)	Geschäftsführer	Nein
	KTM AG	Vorstand	Nein
	KTM AG	AR-Vorsitzender	Ja
	Pierer Industrie AG	Vorstand	Ja
	Pierer Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
	K KraftFahrZeug Holding GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Durmont Teppichbodenfabrik GmbH (nunmehr AGM Durmont Austria GmbH)	Geschäftsführer	Nein
	PF Beteiligungsverwaltungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Pankl Racing Systems AG	AR-Mitglied	Ja
	BF HOLDING AG	AR-Mitglied	Nein
	Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft	AR-Mitglied	Ja
	WP Immobilien GmbH (vormals CROSS Immobilien AG)	VSt-Vorsitzender, Geschäftsführer	Nein
	CROSS Automotive Beteiligungs GmbH (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	CROSS Automotive Holding GmbH (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	KTM Immobilien GmbH (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	Oberbank Mattigtal Immobilienleasing GmbH (nunmehr KTM Logistikzentrum GmbH)	Geschäftsführer	Nein
	Seestern Holding GmbH	Geschäftsführer	Nein
	Pierer Invest Beteiligungs GmbH (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	WP Performance Systems GmbH (nunmehr: KTM Components GmbH)	AR-Mitglied	Ja
	PIERER IMMOREAL GmbH	Geschäftsführer	Ja
	SHW Beteiligungs GmbH (vormals: Pierer Anlagenbau GmbH)	Geschäftsführer	Ja
Ing. Alfred Hörtenhuber			
	KTM Industries AG	Vorstand	Ja
	W Verwaltungs AG (vormals WP AG)	Vorstand	Ja
	WP Performance Systems GmbH (nunmehr: KTM Components GmbH)	Geschäftsführer	Nein
	WP Components GmbH	Geschäftsführer	Nein
	Pankl Racing Systems AG	AR-Mitglied	Ja
	KinderPaliativNetzwerk GmbH	Gesellschafter	Ja
	KTM AG	AR-Mitglied	Nein

VORSTAND	GESELLSCHAFT	POSITION	NOCH AUFRECHT
	KTM Immobilien GmbH (vormals: KTM Motorrad AG)	AR-Mitglied	Nein
	TGW-Future Privatstiftung	Vorsitzender Stiftungsrat	Nein
	CROSS Automotive Beteiligungs GmbH (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	CROSS Automotive Holding GmbH (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	WP Immobilien GmbH (vormals CROSS Immobilien GmbH)	Geschäftsführer	Nein
	Wethje Carbon Composites GmbH (vormals Wethje Holding GmbH)	Geschäftsführer	Nein
	Pankl Vermögensverwaltung AG (Gesellschaft gelöscht)	AR-Mitglied	Nein
Mag. Wolfgang Plasser			
	KTM Industries AG	Vorstand	Ja
	Pankl Racing Systems AG	Vorstandsvorsitzender	Ja
	CROSS Motorsport Systems AG (nunmehr W Verwaltungs AG)	Vorstand	Nein
	CROSS Motorsport Systems AG (nunmehr W Verwaltungs AG)	Geschäftsführer	Nein
	OCEAN Advisory GmbH (Gesellschaft gelöscht)	Geschäftsführer	Nein
	OCEAN Consulting GmbH	Gesellschafter / Geschäftsführer	Ja
	Pankl Holdings, Inc. (CA)	AR-Vorsitzender	Ja
	Pankl Aerospace Systems, Inc	AR-Mitglied	Ja
	CP-Carrillo, Inc	AR-Mitglied	Ja
	Pankl Holdings, Inc. (NV)	AR-Vorsitzender	Nein
	CP-Carrillo, LLC	AR-Mitglied	Nein
	Performance Equipment Company, LLC	AR-Mitglied	Nein
	Pankl Systems Austria GmbH	AR-Vorsitzender	Ja
	Pankl Vermögensverwaltung AG (Gesellschaft gelöscht)	Vorstand	Nein
	Pankl Engine Systems, Inc	AR-Mitglied	Nein

4.3 Managementverträge

Es existieren keine Managementverträge.

5. ENTSCHÄDIGUNGEN, BETEILIGUNGEN UND DARLEHEN

5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme

Es wird auf die Ausführungen des Corporate Governance Berichtes nach den Bestimmungen des ÖCGK verwiesen (Vergütungsbericht, Seiten 34-36). Es besteht kein Programm, das es Mitarbeitern aller Stufen oder Organen der Gesellschaft ermöglicht, Beteiligungen an der Gesellschaft zu erwerben.

5.2 Vergütungsbericht analog zu Art. 14 bis 16 Verordnung gegen übermäßige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Es wird auf die Ausführungen des Corporate Governance Berichtes nach den Bestimmungen des ÖCGK verwiesen (Vergütungsbericht, Seiten. An ehemaligen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes wurde im Berichtsjahr 2017 keinerlei Vergütungen geleistet oder sonstige geldwerte Vorteile gewährt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der KTM Industries AG hielten zum Stichtag Aktien der Gesellschaft:

PERSON	Unmittelbarer Aktienbesitz	Mittelbarer Aktienbesitz	Anzahl Aktien	Stimmrechte in %*
DI Stefan Pierer	Nein	Ja**	155.574.011	69,03
Mag. Friedrich Roithner	Ja	Nein	1.397.480	0,62
Ing. Alfred Hörtenhuber	Ja	Nein	403.000	0,18
Mag. Wolfgang Plasser	Ja	Nein	403.000	0,18
Mag. Klaus Rinnerberger	Ja	Nein	1.397.480	0,62
Josef Blazicek	Ja	Nein	2.660.800	1,18
Dr. Ernst Chalupsky	Ja	Nein	264.635	0,12
Mag. Gerald Kiska	Ja	Nein	1.397.480	0,62

* gerundet

**über die Pierer Konzerngesellschaft mbH und die Pierer Beteiligungs GmbH

6. MITWIRKUNGSRECHTE DER AKTIONÄRE

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

Die KTM Industries AG hat 225.386.742 Stückaktien ausgegeben. Jede Stückaktie gewährt ein Stimmrecht. Es existieren keine Vorzugsaktien oder Einschränkungen für die ausgegebenen Stückaktien. Das Prinzip „One share – one vote“ kommt somit zum Tragen. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden, sowie der KTM Industries AG übermittelt werden und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.

Es bestehen sohin weder statutarische Stimmrechtsbeschränkungen noch Gruppenklauseln noch Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.

6.2 Statutarische Quoren

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in jenen Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Die Satzung⁷ der KTM Industries AG sieht keine gegenüber dem österreichischen Aktiengesetz höheren Stimmerfordernisse vor.

6.3 / 6.4 Einberufung der Hauptversammlung, Traktandierung

Die Bestimmungen über die Einberufung der Hauptversammlung weichen nicht von den Bestimmungen des österreichischen Aktiengesetzes ab⁸.

Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung wird in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht, über ein europäisches Verbreitungssystem bekannt gemacht und auf der Webseite der KTM Industries AG zur Verfügung gestellt.

Die Hauptversammlung wird in der Regel durch den Vorstand der Aktiengesellschaft einberufen.

Daneben hat der Vorstand die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 Prozent des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt verlangen und ihr Verlangen

⁷ Die Satzung ist auf der Webseite der KTM Industries AG abrufbar:
<http://www.ktm-industries.at/index.php/corporate-governance/satzung-der-gesellschaft>

⁸ Sie dazu die Satzung auf der Webseite der KTM Industries AG:
<http://www.ktm-industries.at/index.php/corporate-governance/satzung-der-gesellschaft>

begründen. Abweichend von dieser gesetzlichen Bestimmung, kann die Satzung das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine weniger strenge Form oder an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Satzung der KTM Industries AG sieht derzeit keine von den gesetzlichen Anforderungen abweichenden Bestimmungen vor⁹. Die antragstellenden Aktionäre müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Wenn die Einberufung nicht vom Vorstand ausgeht, ist dieser zur notwendigen Mitwirkung an der ordnungsgemäßen Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung verpflichtet.

6.5 Aktienbuch

Die KTM Industries AG hat lediglich Inhaberaktien ausstehend und führt demzufolge kein Aktienbuch.

7. KONTROLLWECHSEL UND ABWEHRMASSNAHMEN

7.1 Angebotspflicht

Auf die KTM Industries AG sind aufgrund der Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel der Wiener Börse die Bestimmungen des österreichischen Übernahmegesetzes anwendbar. Das österreichische Übernahmegesetz kennt sowohl verpflichtende als auch freiwillige Übernahmeangebote.

Pflichtangebote

Erlangt ein Bieter (allein oder mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) eine kontrollierende Beteiligung an einer börsennotierten österreichischen Gesellschaft, muss er den übrigen Aktionären ein Pflichtangebot nach dem Übernahmegesetz stellen. Eine kontrollierende Beteiligung hält, wer 30% oder mehr der ständig stimmberechtigten Aktien des börsennotierten Unternehmens direkt oder indirekt kontrolliert.

Erwirbt ein Aktionär, der zwar über eine kontrollierende Beteiligung verfügt, jedoch nicht mehr als 50% der stimmberechtigten Aktien auf sich vereint, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten zusätzlich mindestens 2% der Stimmrechte der Gesellschaft, löst dies ebenfalls eine Angebotspflicht für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft aus (creeping-in).

Wird ein kontrollrelevanter Schwellenwert erreicht, ist dies unverzüglich der Übernahmekommission mitzuteilen; die Angebotsunterlage ist der Übernahmekommission binnen 20 Börsedagen ab Kontrollerlangung anzuzeigen.

Die kontrollrelevanten Schwellenwerte können nicht nur durch einzelne Aktionäre, sondern auch durch gemeinsam vorgehende Rechtsträger erreicht werden. Die Melde- und Angebotspflicht kann daher etwa auch durch den Abschluss von Syndikatsverträgen oder sonstige Absprachen ausgelöst werden. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung der gemeinsam vorgehenden Gesellschafter ist dafür nicht erforderlich.

Bei der Berechnung der kontrollrelevanten Schwellenwerte unbeachtet bleiben eigene Aktien, bei denen die Stimmrechte ruhen.

Das Übernahmegesetz kennt auch verschiedene Ausnahmen von der Verpflichtung, ein Pflichtangebot zu stellen. In diesen Fällen ist der Sachverhalt der Übernahmekommission nur anzuzeigen.

Um die Interessen der Aktionäre zu schützen, sieht das Übernahmegesetz vor, dass bei einem Pflichtangebot eine doppelte Untergrenze für den Angebotspreis eingehalten werden muss: Der Angebotspreis darf einerseits nicht unter der höchsten Gegenleistung liegen, die der Bieter (oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger) in den letzten zwölf Monaten vor dem Übernahmeangebot für Aktien der Zielgesellschaft leistete. Andererseits darf der Angebotspreis auch nicht unter dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft in den letzten sechs Monaten liegen.

Freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung

Ein solches Angebot kann von einem Bieter veröffentlicht werden, der zwar keine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft hält, eine solche Beteiligung aber anstrebt. Die Bestimmungen über die Pflichtangebote, auch hinsichtlich des Mindestpreises, sind sinngemäß anzuwenden.

⁹ Die Satzung ist auf der Webseite der KTM Industries AG abrufbar:
<http://www.ktm-industries.at/index.php/corporate-governance/satzung-der-gesellschaft>

Angebote, durch die der Bieter eine kontrollierende Beteiligung erlangen könnte, sind kraft Gesetzes dadurch bedingt, dass dem Bieter im Rahmen des Angebots Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind.

Freiwilliges Angebot

Ein freiwilliges Angebot liegt vor, wenn das Angebot weder Rechtsfolge noch Mittel zur Herbeiführung eines Kontrollwechsels ist. Das freiwillige Angebot wird in der Praxis häufig von bestehenden Kontrollaktionären eingesetzt, um den Streubesitz zu verringern. Beim freiwilligen Angebot ist der Bieter bei der Festsetzung des Angebotspreises keiner gesetzlichen Preisregelung unterworfen und kann daher den Angebotspreis frei bestimmen.

7.2 Kontrollwechselklauseln

Zum Stichtag hat sich die Unternehmensleitung (Vorstand und Aufsichtsrat) nicht durch mit besonderen vertraglichen Vereinbarungen gegen eine unerwünschte Übernahme geschützt.

8. REVISIONSSTELLE

8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des verantwortlichen Prüfungspartners

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, wurde von der 20. ordentlichen Hauptversammlung zum Konzern- und Einzelabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 bestellt. Erstmals zum Konzern- und Einzelabschlussprüfer der Gesellschaft wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr 1.10.2014 - 31.12.2014 bestellt.

Der verantwortliche Prüfungspartner ist Mag. Ernst Pichler; er trat sein Amt erstmals für das Rumpfgeschäftsjahr 1.10.2014 - 31.12.2014 an.

8.2 Revisionshonorar

Es wird auf die Ausführungen des Corporate Governance Berichtes nach den Bestimmungen des ÖCGK verwiesen (Prüfungen und Externe Evaluierung, Seite 37).

8.3 Zusätzliche Honorare

Es wird auf die Ausführungen des Corporate Governance Berichtes nach den Bestimmungen des ÖCGK verwiesen (Prüfungen und Externe Evaluierung, Seite 37).

8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber dem Abschlussprüfer

Der Wirtschaftsprüfer hat im Berichtsjahr an jeweils zwei Sitzungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses teilgenommen. Der Wirtschaftsprüfer wird durch den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht und in regelmäßigen Abständen beurteilt.

Der Prüfungsausschuss hat einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erarbeiten und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für dessen Wahl vor. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer in einer Besprechung die Abwicklung der wechselseitigen Kommunikation festzulegen. Der Prüfungsausschuss hat weiters Nicht-Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) zu genehmigen. Schließlich werden auch die Unabhängigkeit und die Tätigkeiten des Abschlussprüfers insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen geprüft und überwacht.

Die Vergütung des Wirtschaftsprüfers wird regelmäßig auf Marktüblichkeit überprüft. Der verantwortliche Prüfungspartner für die Gesellschaft rotiert jeweils alle 7 Jahre (interne Rotation). Infolge der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse muss die KTM Industries AG spätestens für das Geschäftsjahr 2024 den Abschlussprüfer wechseln (externe Rotation).

9. Informationspolitik

Die Gesellschaft unterhält im Sinne einer dauernden Informationsquelle auf der Internetseite <http://www.ktm-industries.com/index.php/ir> einen Investor Relations Bereich, der jedermann zugänglich ist. Dort sind alle wichtigen Informationen sowie Dokumente über den Geschäftsverlauf und den Aktienkurs (Kursdaten, Aktionärsstruktur, Berichte, Finanzkalender, Dokumente für die Hauptversammlungen) abrufbar.

Mit Wirkung vom 2. Mai 2017 wechselten die Aktien der Gesellschaft im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG in das Marktsegment standard market auction. Dies führte dazu, dass nur mehr die Jahresfinanzberichte sowie Halbjahresfinanzberichte erstellt und veröffentlicht werden müssen. Aufgrund der Notierung der Aktien der Gesellschaft im Amtlichen Handel, Marktsegment standard market auction, der Wiener Börse, wurden im Geschäftsjahr 2017 Jahresfinanzberichte sowie Halbjahresfinanzberichte der KTM Industries AG erstellt und in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

Der Jahresfinanzbericht ist spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen und auf der Internetseite zur Verfügung zu stellen (<http://www.ktm-industries.com/index.php/bericht>). Die Halbjahresberichte haben die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zu umfassen und sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen und auf der Internetseite zur Verfügung zu stellen (<http://www.ktm-industries.com/index.php/bericht>). Die Geschäftsberichte können auch in gedruckter Version verfügbar gemacht werden oder über die Homepage der Oesterreichischen Kontrollbank <http://issuerinfo.oekb.at/startpage.html> abgerufen werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Anschluss an ein geeignetes elektronisch betriebenes europaweites Informationsverbreitungssystem zu unterhalten und die gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu veröffentlichenden Insider-Informationen und Director's Dealings-Meldungen über dieses System in deutscher und englischer Sprache zu verbreiten. Kursrelevante Ereignisse werden zeitgerecht über die Medien und auf der Website publiziert. Die Insider-Informationen der KTM Industries AG sind auf den Webseiten <http://www.ktm-industries.com/index.php/newsroom> sowie unter <http://issuerinfo.oekb.at/startpage.html> verfügbar und können weiters unter <http://www.ktm-industries.com/index.php/ir-kontakt> (Investor Relations Push Verteiler Anmeldung) bezogen werden.

Der Finanzkalender der KTM Industries AG, der die wesentlichen zeitlichen Eckdaten des laufenden Geschäftsjahres ausweist, ist unter dem Link <http://www.ktm-industries.com/index.php/finanzkal> abrufbar.

Informationen über die Corporate Governance der KTM Industries AG (Unabhängigkeitskriterien der Aufsichtsratsmitglieder, Compliance-Richtlinie, Corporate Governance Berichte, Director's Dealing Meldungen und Stimmrechtsmitteilungen) sind auf der Webseite unter <http://www.ktm-industries.com/index.php/corporate-governance> abrufbar.

Die Kontaktinformationen der Gesellschaft finden sich im Impressum am Ende dieses Geschäftsberichtes.

KTM Industries AG

Edisonstraße 1, 4600 Wels, Austria

Phone: +43 (0)7242 / 69402

Fax: +43 (0)7242 / 69402 / 109

info@ktm-industries.com

www.ktm-industries.com